

Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften kommt Arbeitgeber teuer zu stehen

Arbeitgeber zahlen Beiträge in die Berufsgenossenschaft, damit ihre Mitarbeiter im Fall eines Arbeitsunfalls über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind. Normalerweise zahlt die Berufsgenossenschaft die Aufwendungen für die Unfallfolgen, ohne beim Arbeitgeber Regress zu nehmen. Anders sieht es aus, wenn dem Arbeitgeber ein grobes Verschulden hinsichtlich der Unfallverursachung zur Last gelegt wird. Dann könne es durchaus sein, dass die Berufsgenossenschaft den betroffenen Arbeitgeber auffordert, die getätigten Aufwendungen zu erstatten.

In einem vom Oberlandesgericht Oldenburg entschiedenen Fall ging es dabei um genau eine Million Euro, die die Berufsgenossenschaft vom Arbeitgeber zurückverlangte. Ein Mitarbeiter der beklagten Firma war auf einer Baustelle von einem Flachdach durch ein 5 qm großes und wegen einer ausgelegten Folie unsichtbares Loch gestürzt und fiel mehr als drei Meter in die Tiefe. Er erlitt schwerste Verletzungen, insbesondere ein offenes Schädel-Hirn-Trauma. Aufgrund dieser Verletzungen ist er vollständig erwerbsgemindert und lebt in einem Pflegeheim.

Der Arbeitgeber haftet der Berufsgenossenschaft laut Richterspruch für die von ihr zu erstattenden Aufwendungen, weil er die Bauarbeiten ohne Sicherheitsvorkehrungen von seinen Arbeitnehmern hatte durchführen lassen und damit gegen Unfallverhütungsvorschriften verstieß. Danach müssen bei einer möglichen Absturzhöhe von mehr als drei Metern Absturzsicherungen angebracht werden und Öffnungen auf Dachflächen, die kleiner als 9 qm sind, ebenfalls mit Sicherungen gegen ein Hineinfallen oder Hineintreten versehen werden. Dem im Prozess vorgebrachten Einwand, eine Sicherung sei nicht möglich gewesen, folgten die Richter nicht. Es sei nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise kein Gerüst unterhalb der Löcher im Dach aufgebaut worden sei. Das bewusste Absehen von den Sicherungsmaßnahmen stellt aus Sicht des Senats ein grobes Verschulden dar. Es habe sich dem Arbeitgeber jedoch aufdrängen müssen, dass solche Sicherungsmaßnahmen nach dem Arbeitsablauf für die weiteren Dacharbeiten unverzichtbar waren.

Doch nicht immer kommen die Berufsgenossenschaften mit ihren Regressforderungen vor Gericht durch. So verweigerten die Richter des Oberlandesgerichts Schleswig einer Berufsgenossenschaft die Erstattung von 56.000 Euro gegen eine Baufirma, deren Mitarbeiter 2,6 Meter tief in das Kellergeschoss eines Rohbaus gestürzt war. Hier ergab der Prozess, dass der Arbeitgeber konkrete Arbeitsanweisungen zum Arbeitsschutz ausgegeben hatte und der erfahrene Mitarbeiter selbst die Anweisungen nicht beachtet hatte.

Arbeitgeber sind gut beraten, dem Thema Arbeitsschutz breiten Raum einzuräumen. Die unterschiedlichen Ergebnisse der Gerichte verdeutlichen aber auch, dass Arbeitgeber in der Regresssituation gegen die Berufsgenossenschaft eine klare Verteidigungsstrategie aufbauen müssen.